

Beglaubigte Abschrift

V e r h a n d e l t

zu Berlin, am 21. November 1970.

Vor dem unterzeichneten Notar

ist erschienen
der Kaufmann **Wilhelm Thiele**
in Berlin 41 (Steglitz), Schmidt-Ott-Strasse 11 a,

erschien heute

der Kaufmann **Wladimir Hermann**,
Berlin 33, Miquelstrasse 86,
dem Notar von Person bekannt.

Der Erschienene erklärte zunächst:

Ich gebe die nachstehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen ab, sondern namens der Firma "Boden-Finanz" Gesellschaft für Grundstücksverwertung mbH und Immobiliengeschäfte Kommanditgesellschaft in Berlin 33, Miquelstrasse 86, und zwar als alleiniger Geschäftsführer ihrer alleinigen persönlich haftenden Gesell-

schafterin

schafterin, der Firma "Boden-Finanz" Gesellschaft für Grundstücksverwertung mit beschränkter Haftung in Berlin 33, Miquelstrasse 86.

Der Notar bescheinigt aufgrund der am 22. Oktober 1970 erfolgten Einsicht

- a) in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg - 90 HRA 2003 -, dass die Firma "Boden-Finanz" Gesellschaft für Grundstücksverwertung mit beschränkter Haftung in Berlin die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft in Firma "Boden-Finanz" Gesellschaft für Grundstücksverwertung mbH und Immobiliengeschäfte Kommanditgesellschaft in Berlin ist
- b) in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg - HRB 1426 -, dass der Kaufmann Wladimir Hermann als alleiniger Geschäftsführer der Firma "Boden-Finanz" Gesellschaft für Grundstücksverwertung mit beschränkter Haftung in Berlin zu deren Alleinvertretung berechtigt ist.

Alsdann erklärte der Erschienene, nachdem der Notar mit ihm die am 17. November 1970 durch Einsicht in die Grundakten des Amtsgerichts Lichterfelde von Berlin-Steglitz Band 106 Blatt 3093 festgestellte Grundbuchlage erörtert hatte:

Abschnitt A :
Teilungserklärung

I.

Die Kommanditgesellschaft in Firma "Boden-Finanz" Gesellschaft für Grundstücksverwertung mbH und Immobiliengeschäfte Kommanditgesellschaft in Berlin ist Erwerberin des in Berlin 41 (Steglitz), Brentanostrasse 37, 39, 41, belegenen, in Grundbuche des Amtsgerichts Lichterfelde von Berlin-Steglitz Band 106 Blatt 3093 mit einer Grösse von 2.285 qm verzeichneten Grundstücks, bestehend aus den Parzellen Gemarkung Berlin-Steglitz, Flur 2, Flurstücke 1567/1 und 1515/1. Auf dem Grundstück befinden sich drei Wohnhäuser mit 25 Wohnungen.

Die Eigentümerin teilt hiermit das Eigentum an dem Grundstück

in

in 25 Miteigentumsanteile, welche jeweils mit einem Sondereigentum an einer Wohnung verbunden sind, wie folgt auf:

Baud 196/Bren 5811 - 5815

- 5811 1. 405/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hochparterre links (Brentanostrasse 37) belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern, Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 1 bezeichnet;
- 5812 2. 411/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hochparterre rechts (Brentanostrasse 37) belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern, Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 2 bezeichnet;
- 5813 3. 405/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im I. Obergeschoss links (Brentanostrasse 37) belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern, Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 3 bezeichnet;
- 5814 4. 411/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im I. Obergeschoss rechts (Brentanostrasse 37) belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern, Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 4 bezeichnet;
- 5815 5. 391/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im II. Obergeschoss links (Brentanostrasse 37) belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern, Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 5 bezeichnet;
- 5816 6. 401/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im II. Obergeschoss rechts (Brentanostrasse 37) belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern, Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 6 bezeichnet;
- 5817 7. 328/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss (Brentanostrasse 37) belegenen Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad,
Diele

Diele und Abstellraum
im Aufteilungsplan mit 7 bezeichnet;

- 5818 8. 195/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Erdgeschoss vorn rechts (Brentanostrasse 39)
belegenen Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer,
Kochraum, Bad und Flur
im Aufteilungsplan mit 8 bezeichnet;
- 5819 9. 195/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Erdgeschoss vorn links (Brentanostrasse 39)
belegenen Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer,
Kochraum, Bad und Flur
im Aufteilungsplan mit 9 bezeichnet;
- 5820 10. 469/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Erdgeschoss hinten rechts (Brentanostrasse 39)
belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern,
Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 10 bezeichnet;
- 5821 11. 454/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Erdgeschoss hinten links (Brentanostrasse 39)
belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern,
Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 11 bezeichnet;
- 5822 12. 454/10.000 Miteigentum
Band 196
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
I. Obergeschoss rechts (Brentanostrasse 39)
belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern,
Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 12 bezeichnet;
- 5823 13. 464/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
I. Obergeschoss Mitte (Brentanostrasse 39)
belegenen Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern,
Küche, Bad und Diele
im Aufteilungsplan mit 13 bezeichnet;
- 5824 14. 455/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im

I. Obergeschoss links (Brentanostrasse 39)
belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern,
Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 14 bezeichnet;

5825

15. 455/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
II. Obergeschoss rechts (Brentanostrasse 39)
belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern,
Küche, Bad und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 15 bezeichnet;

5826

16. 465/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
II. Obergeschoss Mitte (Brentanostrasse 39)
belegenen Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern,
Küche, Bad, Diele
im Aufteilungsplan mit 16 bezeichnet;

5827

17. 454/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
II. Obergeschoss links (Brentanostrasse 39)
belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern,
Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 17 bezeichnet;

5828

18. 434/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Dachgeschoss (Brentanostrasse 39) belegenen
Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad,
Flur und Abstellraum
im Aufteilungsplan mit 18 bezeichnet;

5829

19. 409/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Hochparterre rechts (Brentanostrasse 41)
belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern,
Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 19 bezeichnet;

5830

20. 406/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Hochparterre links (Brentanostrasse 41)
belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern,
Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 20 bezeichnet;

- 5831 21. 405/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
I. Obergeschoss rechts (Brentanostrasse 41)
belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern,
Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 21 bezeichnet;
- 5832 22. 418/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
I. Obergeschoss links (Brentanostrasse 41)
belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern,
Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 22 bezeichnet;
- 5833 23. 394/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
II. Obergeschoss rechts (Brentanostrasse 41)
belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern,
Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 23 bezeichnet;
- 5834 24. 393/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
II. Obergeschoss links (Brentanostrasse 41)
belegenen Wohnung, bestehend aus 2 1/2 Zimmern,
Küche, Bad, Diele und Wintergarten
im Aufteilungsplan mit 24 bezeichnet;
- 5835 25. 334/10.000 Miteigentum
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Dachgeschoss (Brentanostrasse 41) belegenen
Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad,
Diele und Abstellraum
im Aufteilungsplan mit 25 bezeichnet.

Die im Sondereigentum stehenden Wohnungen sind in sich abge-
schlossen im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das
Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 2. August 1951
- nachstehend WEG genannt -.

Für Lage und Ausmass des Sondereigentums ist der Teilungsplan
massgebend.

II.

Das Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung
in

in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört. Die Verbindung ist untrennbar.

III.

Sondereigentum der Wohnungseigentümer sind:

1. alle Räume einer einzelnen Wohnung hinter der Korridorabschlusstür nebst dieser selbst, unbeschadet dessen, dass Veränderungen an der Aussenseite der Abschlusstür nur mit Mehrheitsbeschluss der Eigentümerversammlung vorgenommen werden dürfen
2. die im Aufteilungsplan eingezeichneten Zwischenwände
3. der Fussbodenbelag, der Deckenputz, der Wandputz und die Verkleidung der Wände
4. die Fenster und die Innentüren, unbeschadet dessen, dass Veränderungen an der Aussenfront nur mit Mehrheitsbeschluss der Eigentümerversammlung vorgenommen werden dürfen
5. die Einbaumöbel
6. die Öfen und Herde, die Durchlauferhitzer, Boiler und die angeschlossenen Installationsgegenstände
7. die Versorgungsleitungen und die Ableitungen sowie die elektrischen Leitungen einschliesslich der Türöffner, Klingel-, Ruf- und Antennenanlagen, alles dies von der Abzweigung von der Hauptleitung an
8. bei Zentralheizungen die in den Wohnungen befindlichen Heizkörper und die Zu- und Ableitungsrohre der Sammelheizung von den Hauptleitungen an

IV.

Gemeinschaftliches Eigentum aller Wohnungseigentümer, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile, sind alle unter III. nicht genannten Teile, Anlagen und Einrichtungen, insbesondere

a) der Grund und Boden

b)

- b) die Fundamente einschliesslich der Kellereingänge, der Kellerböden und der Kellermauern
- c) die Fernseh- und Rundfunkanlagen
- d) die Umfassungsmauern, die tragenden Zwischenwände und die Mauern oder sonstigen Bestandteile, welche die Wohnung eines Wohnungseigentümers von der eines anderen oder von gemeinschaftlichen Räumen abgrenzen; die Kanäle ohne ihren Verputz, und zwar auch dann, wenn sie sich im Erdreich befinden, die im Sondereigentum stehen, die Aussenanstrich der Fenster, der Fensterläden und der Polläden sowie diejenigen Türen, welche nicht im Sondereigentum stehen
- e) die Geschossdecken einschliesslich der Balken
- f) das Dach und die Dachböden
- g) die Eingangstür und die Koftüren des Gebäudes, die Hausgänge, das Treppenhaus einschliesslich des Verputzes sowie die Treppen und Treppenaufgänge
- h) die Waschräume, der Wäschetrocknenraum sowie die anderen dem gemeinsamen Gebrauch dienenden Räume, wie die Abstellräume für Fahrräder und Kinderwagen, sowie ähnliche, dem gemeinsamen Gebrauch dienende Räume und Anlagen
- i) die Kellerräume
- j) die Installationsteile jeglicher Art, welche allen oder mehreren Wohnungseigentümern dienen, z.B. sämtliche Steigleitungen für elektrischen Strom, Gas und Wasser vom Hausanschluss an bis zu dem Punkt, an dem die Leitungen von den St. Leitungen in die Wohnungen abzweigen; das gleiche gilt für die Fernseh- und Rundfunkanlagen
- k) die Heizungs-, Entlüftungs-, Entwässerungs- und Abfallrohre oder -anlagen bis zur Abzweigung in die Wohnungen sowie die gesamte Kanalisation unter der Erde bis zum Anschluss an das städtische Entwässerungssystem.
- l) alle sonstigen Teile, Anlagen und Einrichtungen, die ihrer Natur nach oder vereinbarungsgemäss dem gemeinsamen Gebrauch oder mehreren Wohnungseigentümern dienen.

Abschnitt B :

Gemeinschaftsordnung

§ 1

Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Wohnungseigentümer

untereinander

untereinander sowie die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und dem Verwalter richten sich nach den §§ 10 bis 29 WEG, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ehegatten

Diejenigen verheirateten Wohnungseigentümer, deren Ehegatten nicht Wohnungseigentümer sind, verpflichten sich, zu veranlassen, dass ihre Ehegatten den sich aus der Gemeinschaftsordnung für die Wohnungseigentümer ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner neben dem Wohnungseigentümer - Ehegatten - betreten und dass sie sich wegen der finanziellen Verpflichtungen, insbesondere der Wohnungsgelder, der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen unterwerfen.

§ 3

Eine Änderung der Gemeinschaftsordnung sowie eine Änderung der anderen Bestimmungen der Teilungserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Wohnungseigentümer und der Zustimmung der Gläubiger aller im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) eingetragenen Lasten.

§ 4

Nutzungen, Lasten, Kosten

1. In Ergänzung und teilweiser Abänderung des § 16 WEG wird folgendes bestimmt:

- a) die Wohnungseigentümer müssen alle Betriebskosten, wie Wassergeld, Grundsteuer, öffentliche Abgaben, Versicherungskosten usw. - soweit nicht eine gesonderte Veranlagung erfolgt - gemeinsam tragen. Die Kosten einschliesslich der der Verwaltung werden im Verhältnis der Miteigentumsanteile ungelegt und sind an den Verwalter zu zahlen
- b) die Wohnungseigentümer sind zur Ansammlung einer angemessenen Instandhaltungsrücklage für das gemeinschaftliche Eigentum verpflichtet, deren Höhe

in der

in der ersten Wohnungseigentümerversammlung festgelegt wird und nicht unter 2.500,-- DM jährlich liegen darf. Der aufzubringende Teil der Instandhaltungsrücklage bestimmt sich nach der Grösse der Miteigentumsanteile. Die Instandhaltungsrücklage steht nur der Gemeinschaft zu; ein Auszahlungsanspruch des einzelnen Wohnungseigentümers besteht nicht. Bei einer Weiterveräusserung eines Wohnungseigentums gehen die Rechte des Veräusserers an der angesammelten Instandhaltungsrücklage ohne Auseinandersetzung auf den Erwerber über.

2. Die Kosten für den Betrieb der Zentralheizung und der Warmwasserversorgung werden nach einem vom Verwalter aufzustellenden angemessenen Verteilungsschlüssel umgelegt, der für alle Wohnungseigentümer verbindlich ist.
3. Alle durch vorstehende Regelung nicht erfassten Kosten und Lasten sind von den Wohnungseigentümern entsprechend den Miteigentumsanteilen zu tragen.
4. Bei laufendem Mehrverbrauch von Wasser (z.B. zum Betrieb eines Gewerbes oder bei Ausübung eines freien Baufes) ist der Wohnungseigentümer verpflichtet, einen Zwischenzähler auf eigene Kosten einrichten zu lassen.
5. Die Abwesenheit eines Wohnungseigentümers oder die Tatsache, dass seine Sondereigentumsräume weder durch ihn selbst noch durch Dritte benutzt werden, entbindet ihn nicht von der Beitragsleistung zu den Kosten und Lasten.
6. Die Kostendeckung erfolgt durch Erhebung einer monatlichen Pauschale, deren Berechnung durch den Verwalter erfolgt. Die Pauschalbeträge sind bis zum 3. Werktag jeden Monats an den Hausverwalter zu entrichten. Im Falle der Überweisung gilt die Bezahlung als erfolgt, sobald der Betrag dem vom Verwalter angegebenen Konto gutgeschrieben ist.
7. Der Verwalter hat nach Ablauf jeden Kalenderjahres eine Abrechnung zu erteilen. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Absendung dieser schriftlich widersprochen wird. Die Abrechnung der Heiz-

kosten

kosten gemäss Ziffer 2 erfolgt jährlich gesondert nach Abschluss der Heizperiode. Überzahlungen sind dem Pauschalkonto des Wohnungseigentümers gutzuschreiben. Fehlbeträge sind innerhalb vier Wochen nach Absendung der Abrechnung nachzahlen.

8. Der Wohnungseigentümer kann - abgesehen von dem Fall einer Überzahlung gemäss Ziffer 7 - Forderungen nicht gegen die Monatspauschale aufrechnen. Er kann ferner Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte nicht ausüben.
9. Die Pauschalszahlungen für die Zeit bis zum Ablauf des auf die Endabrechnung über die Gesamtgestehungskosten des Gebäudes einschliesslich Grundstück folgenden Kalenderjahres werden von Verwalter aufgrund eines Wirtschaftsplanes festgelegt. Die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Jahresabrechnung gilt als Wirtschaftsplan für das anschliessende Kalenderjahr, es sei denn, dass in Aussicht stehende besondere Massnahmen die Aufstellung eines neuen Wirtschaftsplanes erfordern.
10. Eine Änderung des Verteilungsschlüssels kann von der Wohnungseigentümerversammlung nur einstimmig beschlossen werden.
11. Die Wohnungseigentümer sowie ihre Ehegatten haben sich wegen der Wohnfelder und der etwa entstehenden Zinsen jeweils gegenüber den anderen Wohnungseigentümern, diese vertreten durch den Verwalter, der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der entsprechenden Urkunde in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Bei den Ehegatten hat jeweils der eine Ehegatte darin einzuwilligen, dass der andere Ehegatte durch die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung über sein Vermögen im ganzen verfügt hat.

§ 5

Gebrauchsrechte

Die Wohnungseigentümer und ihre Haushaltsangehörigen sind, unab-

hängig

hängig vom Wert ihrer Wohnung, berechtigt, die zur gemeinsamen Nutzung vorhandenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücksflächen insoweit zu gebrauchen, als dies der Bestimmung der Wohnanlage nicht schädlich ist und soweit ein anderer Wohnungseigentümer nicht daran gehindert oder darin beeinträchtigt wird, seine Gebrauchsrechte in angemessenem Umfang auszuüben. Das gleiche gilt für diejenigen, denen ein Wohnungseigentümer den Gebrauch seiner Räume zu überlassen hat.

Der Gebrauch ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, so zu handhaben, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrs-sitte es erfordern.

§ 6

Gebrauchspflichten

1. Jeder Wohnungseigentümer verpflichtet sich gegenüber den anderen Wohnungseigentümern,

- a) Schilder, Reklameeinrichtungen oder Antennen nur nach schriftlicher Zustimmung des Verwalters und nur in der von ihm bestimmten Art und Form anzubringen;
- b) von ihm wahrgenommene Schäden an den im Sonder-eigentum und an den im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teilen, Anlagen und Einrichtungen unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen;
- c) für den Fall der Entziehung des Wohnungseigentums nach § 18 WEG seine Wohnung mit allen Nebenräumen ohne Berufung auf gesetzliche Schutzbestimmungen bedingungslos zu räumen und die Löschung aller seiner Rechte im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) zu bewilligen; er ist ferner verpflichtet, solange, bis er alle seine Räume übergeben hat, das doppelte Wohngeld für sämtliche Räume, die zu seiner Wohnung gehören, zu entrichten.

2. Jeder Wohnungseigentümer darf nur nach schriftlicher Zustimmung des Verwalters seine Wohnung im ganzen vermieten oder in seiner Wohnung ein Gewerbe oder einen

Beruf

Beruf ausüben lassen. Der Verwalter kann aus einem wichtigen Grunde die Zustimmung verweigern oder unter Auflagen erteilen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Vermietung oder die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes eine unmittelbare Beeinträchtigung der anderen Hausbewohner oder eine übermässige Abnutzung der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile, Anlagen oder Einrichtungen der Wohnanlage mit sich bringt oder befürchten lässt oder für ein in dem Gebäude schon ausgeübtes Gewerbe oder einen schon ausgeübten Beruf eine Konkurrenz bedeuten würde. Der Verwalter kann eine erteilte Zustimmung widerrufen, wenn sich eine Voraussetzung, die für die Erteilung massgeblich war, ändert oder wenn Auflagen nicht eingehalten werden. Gegen die Entscheidung des Verwalters haben die betroffenen Wohnungseigentümer das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet die Wohnungseigentümerversammlung.

3. Veränderungen an und in der Wohnanlage, z.B. Um-, An- und Einbauten, bedürfen, soweit dadurch das gemeinschaftliche Eigentum berührt wird, der schriftlichen Einwilligung des Verwalters. Die Bestimmung des Absatzes 4 ist entsprechend anzuwenden.
4. Über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen (z.B. Waschküche, Trockenräume, Hof- und Wagenabstellplätze usw.) entscheidet der Verwalter.

§ 7

1. Jeder Wohnungseigentümer hat die zu seinem Sondereigentum gehörenden Teile, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes dauernd auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere
 - a) den Fussbodenbelag und den Wand- und Deckenputz sowie die Wandbekleidungen
 - b) die Fenster und Türen einschliesslich der Rahmen, der Verglasung und der Beschläge, jedoch aus-

schliesslich

schliesslich des Farbanstrichs der Aussenseiten der Fenster und Wohnungsabschlusstüren.

Der Wohnungseigentümer hat unverzüglich auch jeden Schaden zu beseitigen, der durch Dritte oder durch höhere Gewalt entstanden ist. Die Ansprüche des geschädigten Wohnungseigentümers gegen einen Schädiger werden hierdurch nicht berührt.

2. Soweit Teile des Gebäudes im Sondereigentum stehen, dürfen in ihnen keine Arbeiten ausgeführt und an ihnen keine Verbesserungen oder Veränderungen vorgenommen werden, welche die Stabilität oder das Äussere der Wohnanlage oder ihrer gemeinschaftlichen Teile verändern oder beeinträchtigen, das Sondereigentum anderer Wohnungseigentümer nachteilig beeinflussen oder andere Wohnungseigentümer im Gemeingebrauch behelligen.
3. Jeder Wohnungseigentümer haftet für Wertminderungen in der Wohnanlage, die durch eine Vernachlässigung seiner Instandsetzungs- und Instandhaltungspflicht entstanden ist.
4. Die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile, Anlagen und Einrichtungen der Wohnanlage sind aus der Instandsetzungsrücklage dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
5. Jeder Wohnungseigentümer haftet für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder unsachgemässe Behandlung des gemeinsamen Eigentums oder des Sondereigentums eines anderen Wohnungseigentümers durch ihn selbst oder durch Personen, die seinem Hausstand oder Wirtschaftsbetrieb angehören, oder die für ihn tätig sind. Das gleiche gilt für Personen, denen er die Benutzung der dem Sondereigentum unterliegenden Räume überlassen hat.
6. Über die Ausführung grosser Instandsetzungsarbeiten (z.B.

Verputzen

Verputzen des Gebäudes, Decken des Daches, Instandsetzen des Treppenhauses) und über die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beschliessen die Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit. Die Art und Weise der Ausführung dieser Arbeiten bestimmt der Verwalter.

7. Lehnt die Mehrheit der Wohnungseigentümer die Ausführung einer von dem Verwalter für notwendig erachteten Instandsetzungsarbeit ab, so haften die ablehnenden Wohnungseigentümer der zustimmenden Minderheit für den dieser etwa entstehenden Schaden als Gesamtschuldner.
8. Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so ist es wieder aufzubauen, falls der Schaden durch eine Versicherung oder auf andere Art gedeckt ist. Die Art und Weise der Durchführung bestimmt der Verwalter. Ist der Schaden nicht oder nicht voll gedeckt und wird für einen Beschluss zum Wiederaufbau nicht die erforderliche Stimmenmehrheit oder Einstimmigkeit erreicht, so können die aufbauwilligen Wohnungseigentümer von den anderen verlangen, dass sie ihr Wohnungseigentum ihnen oder den von ihnen zu benennenden Personen gegen Ersatz des Wertes übertragen. Wird dieses Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber allen den Wiederaufbau ablehnenden Wohnungseigentümern ausgesprochen, so kann von jedem Wohnungseigentümer die Aufhebung der Gemeinschaft gefordert werden.
9. Die Wohnungseigentümer sind zur Ansammlung einer Instandhaltungsrücklage für die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile, Anlagen und Einrichtungen der Wohnanlage verpflichtet. Über deren Verwendung beschliessen sie mit Stimmenmehrheit. Kleinere Instandsetzungsarbeiten kann der Verwalter allein ausführen lassen.

§ 8

Mehrere Eigentümer einer Wohnung

1. Sind mehrere Personen Eigentümer einer einzelnen Wohnung,
so haben

so haben sie dem Verwalter auf sein Verlangen für sich und ihre Erben einen mit öffentlich beglaubigter Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu benennen. Der Bevollmächtigte muss berechtigt sein, die Wohnungseigentümer bezüglich aller ihre Wohnung betreffenden Rechte und Pflichten zu vertreten, insoweit auch für sie Willenserklärungen und Zustellungen zu empfangen und Unterbevollmächtigte zu bestellen. Mit der Erteilung der Vollmacht verzichten die Vollmachtgeber gegenüber allen dritten Personen auf die Ausübung ihrer die Wohnung betreffenden Rechte.

2. Bis zur Erteilung der Vollmacht des Absatzes 1 gilt jeder Miteigentümer als von den anderen Miteigentümern in diesem Sinne bevollmächtigt.
3. Erteilen die Wohnungseigentümer die Vollmacht des Absatzes 1 nicht innerhalb eines Monats seit Aufgabe des die Aufforderung des Verwalters enthaltenen eingeschriebenen Briefes zur Post, so gilt dies als Fall des § 18 Absatz 1 WEG.
4. Mehrere Eigentümer einer einzelnen Wohnung haften für sämtliche sich aus dieser ihrer Eigenschaft ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner mit der Massgabe, dass Tatsachen, die auch nur hinsichtlich eines von ihnen vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken.

§ 9

Abwesende oder unbekannte Wohnungseigentümer

Gibt ein Wohnungseigentümer eine von ihm benötigte Erklärung nicht ab oder unterlässt er eine von ihm zu vollziehende Rechtshandlung, indem er Briefe des Verwalters nicht beantwortet oder weil sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, oder weil er selbst (z.B. infolge Erbgangs) nicht bekannt

ist.

ist, und ist entweder für eine die Wohnanlage betreffende Massnahme die Mitwirkung aller Wohnungseigentümer erforderlich oder ist eine dringliche Entscheidung über seine von ihm selbst nicht bewohnte Wohnung zu treffen, so gilt folgendes:

- a) der Verwalter ist beauftragt, die Bestellung eines Abwesenheitspflegers oder eines Nachlasspflegers zu beantragen.
- b) Ist die Bestellung eines Pflegers nicht möglich, so gelten die anderen Wohnungseigentümer als ermächtigt, den Verwalter oder, falls dieser selbst beteiligt ist, einen Wohnungseigentümer mit einfacher Mehrheit zum Bevollmächtigten des abwesenden oder unbekanntem Wohnungseigentümers zu bestellen.
- c) Die Wohnungseigentümer dürfen die Vollmacht nur erteilen, wenn der Verwalter zu der Wohnungseigentümersammlung mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift des abwesenden oder unbekanntem Wohnungseigentümers eingeladen hat. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben und ist darauf hinzuweisen, dass die erschienenen Wohnungseigentümer ermächtigt sind, einen Bevollmächtigten für unaufschiebbare Rechtshandlung oder Entscheidung zu bestellen.

§ 10

Vertragsverletzung

1. Wenn ein Wohnungseigentümer trotz Abmahnung gegen eine der ihm kraft Gesetzes, Vertrages oder Übung obliegenden Verpflichtungen verstösst oder wenn er durch Handlung, Duldung oder Unterlassung den Fortbestand der Wohngemeinschaft oder den Hausfrieden gefährdet (Säumiger), so haben die vertragstreuen Wohnungseigentümer neben ihren sonstigen Ansprüchen das Recht, aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Wohnungseigentümer
 - a) von dem Säumigen den Ersatz des ihnen entstandenen Schadens zu verlangen;
 - b) nach ergebnislosem Ablauf einer dem Säumigen gesetzten Frist zu versuchen, unvermeidbare Handlungen sowie Unterlassungen des Säumigen

dadurch

dadurch zu erwirken, dass sie - erforderlichenfalls wiederholt - eine angemessene, durch den Verwalter einzuziehende Vertragsstrafe für verwirkt erklären, welche für jeden Einzelfall auf einen Betrag zwischen 20,-- und 500,-- DM festgesetzt werden kann;

c) den Verwalter zu beauftragen,

I. geschuldete vertretbare Handlungen auf Kosten des Säumnigen vornehmen zu lassen

II. sonstige Massnahmen im Rahmen der Gesetze und des Vertrages zu ergreifen, durch welche der Wille der Gemeinschaft verwirklicht werden kann;

d) gemäss § 18 WEG in schweren Fällen, insbesondere im Falle einer trotz Abmahnung wiederholten gröblichen Verletzung der Vorschriften der §§ 6 und 7 von dem Säumnigen die Veräusserung seiner Wohnung zu verlangen; ein schwerer Fall liegt auch dann vor, wenn ein Wohnungseigentümer das Ansehen der Wohngemeinschaft oder des Verwalters gegenüber Behörden oder Privatpersonen vorsätzlich oder grobfahrlässig herabsetzt.

2. Ist eine Vertragsverletzung im Sinne des Absatzes 1 von einer Person begangen, an die ein Wohnungseigentümer seine Wohnung ganz oder nur zum Teil vermietet hat, so ist der Wohnungseigentümer auf Verlangen der Mehrheit der anderen Wohnungseigentümer verpflichtet, seinen Anspruch auf Unterlassung der Vertragsverletzung an diese abzutreten und gegenüber dem Mieter den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 11

Veräusserungsbeschränkung

1. Zur Veräusserung einer Wohnung ist die schriftliche Zustimmung des Verwalters gemäss § 12 WEG erforderlich, jedoch nicht im Falle der Veräusserung an den Ehegatten, die Eltern, Abkömmlinge aller Grade und an Geschwister und nicht in Falle der Zwangsversteigerung nach § 19 WEG oder bei Veräusserung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

2. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründe versagt werden. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass
 - a) der Erwerber die ihm gegenüber den anderen Wohnungseigentümern obliegenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen wird oder
 - b) der Erwerber oder eine zu seinem Hausstand gehörende Person sich in die Wohngemeinschaft einfügen wird.
3. Verweigert der Verwalter seine Einwilligung, so entscheidet auf Antrag des Wohnungseigentümers die Wohngemeinschaft.

§ 12

Veräußerung

1. Bei der Veräußerung ist dem Nacherwerber aufzuerlegen, mit den übrigen Rechten und Pflichten der Gemeinschaftsordnung, insbesondere die in § 4 enthaltenen Verpflichtungen, zu übernehmen und sich dieshalb der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen, auch die gleichen Vollmachten zu erteilen sowie alles dies im Fall einer Weiterveräußerung der Wohnung durch ihn seinem Nacherwerber ebenfalls mit der Massgabe aufzuerlegen, dass er verpflichtet ist, in derselben Weise und mit der gleichen Massgabe alle weiteren Nacherwerber zu verpflichten.
2. Bei der Veräußerung ist zu beantragen, dass der Notar den übrigen Wohnungseigentümern, vertreten durch den Verwalter, unverzüglich eine vollstreckbare Ausfertigung der Veräußerungsurkunde erteilt und sie dem Nacherwerber zustellen lässt.
3. Bei der Veräußerung geht der entsprechende Teil an der Instandsetzungsrücklage auf den Erwerber über. Der Veräußerer hat insoweit keinen Anspruch auf Auseinandersetzung und Auszahlung seines Anteils.

Verwalter

Zum Verwalter wird hiermit die Firma "Boden-Finanz" Gesellschaft für Grundstücksverwertung mbH und Immobiliengeschäfte KG, Berlin 33, Miquelstrasse 86, gemäss §§ 27, 28 WEG bestellt. Die Bestellung erfolgt zunächst bis zum 31. Dezember 1972 und verlängert sich immer um ein weiteres Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Frist ein abweichender Beschluss der Eigentümerversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen gefasst wird. Die Eigentümerversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Abberufung des Verwalters beschliessen.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Verwalter befreit.

Der Verwalter ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Er erhält für seine Tätigkeit als Hausverwalter die Vergütungen nach den jeweils geltenden Richtlinien bzw. Vereinbarungen. Das Entgelt für die Verwaltung beträgt zur Zeit 85,-- DM jährlich pro Wohnungseinheit. Werden in der jeweils gültigen Berechnungsverordnung über die Verwaltung von Eigentumswohnungen die darin festgesetzten Verwaltungsgebühren erhöht oder herabgesetzt, dann erhöht oder verringert sich entsprechend auch das Entgelt für die Verwaltung.

Werden dem Verwalter Aufgaben übertragen, die über die laufende Haus- und Vermögensverwaltung hinausgehen, wie z.B. Errichtung oder Vermietung von Garagen, Bearbeitung von Sonderwünschen, Verkauf oder Vermietung einer Eigentumswohnung, kann die Verwaltung hierfür die übliche Vergütung verlangen. Der Verwalter hat - abgesehen von den in § 27 WEG genannten Aufgaben und Befugnissen -

- a) den Termingerechten Eingang der Wohngelder, Heizkostenvorschüsse und Beiträge zur Instandsetzungsrücklage zu überwachen;

b)

- b) Säumige zu mahnen und die übrigen Wohnungseigentümer zu unterrichten, wenn einer von ihnen länger als sechs Wochen mit seinen Leistungen in Verzug geraten ist oder wenn gegen einen von ihnen Vollstreckungsmassnahmen eingeleitet worden sind;
- c) ohne besonderen Auftrag namens der vertrags-treuen Wohnungseigentümer die Vollstreckung gegen Säumige zu betreiben, wenn der Rückstand einschliesslich der Kosten das Doppelte eines monatlichen Wohngeldes des Säumigen übersteigt; die Wohnungseigentümer können mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vollstreckung eines geringeren Rückstandes beschliessen, säumige Wohnungseigentümer haben hierbei kein Stimmrecht;
- d) erforderlichenfalls einen Beschluss nach § 10 Absatz 1 des Vertrages oder nach § 18 WEG zu veranlassen und durchzuführen;
- e) die üblichen Gebäudeversicherungen gegen Feuer-, Wasser-, Haftpflicht- und Sturmschäden abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, und zwar zu gleitendem Neuwert;
- f) in dringenden Fällen, die nicht im schriftlichen Verfahren (§ 15 Absatz 11) behandelt werden können, eine Versammlung der Wohnungseigentümer einzuberufen und zu leiten; auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Drittel aller Stimmen ist er verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen und, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, an ihr teilzunehmen und sie zu leiten;
- g) einzelne oder alle Wohnungseigentümer - notfalls auch einen oder mehrere Wohnungseigentümer - gerichtlich oder aussergerichtlich zu vertreten, soweit es im Interesse der Wohnanlage liegt;
- h) bei Unstimmigkeiten über die Nutzung und das Ansehen der gemeinschaftlichen Teile, Anlagen und Einrichtungen der Wohnanlage zu entscheiden;
- i) eine Hausordnung aufzustellen und deren Einhaltung zu überwachen.

Insofern und insoweit es sich um die Wohnanlage im ganzen oder um die Eigentumswohnung im einzelnen handelt, wird der Verwalter bevollmächtigt, namens jedes Wohnungseigentümers alle Erklärungen (z.B. Bewilligungen und Anträge) abzugeben, welche im Interesse der Wohnanlage und der Wohnungseigentümer liegen

z.B.

(z.B. Löschung gegenstandslos gewordener Lasten der Abteilung II oder getilgter Lasten der Abteilung III des Wohnungsgrundbuches) oder welche zwecks Erfüllung einer behördlichen Auflage (z.B. Übertragung von Grundstücksteilen als Strassenland, Eintragung von Dienstbarkeiten oder von Sicherungshypotheken betreffend Anliegerbeiträge) abgegeben werden müssen. Der Verwalter wird bevollmächtigt, entsprechende Willenserklärungen, Benachrichtigungen oder Zustellungen entgegenzunehmen.

Zwecks Vereinfachung und Erleichterung der Aufgaben, welche der Verwalter gegenüber den Wohnungseigentümern zu erfüllen hat, wird der Verwalter von den Wohnungseigentümern ermächtigt, in seinem eigenen Namen alle Ansprüche geltend zu machen, welche für die Wohnungseigentümer gegenüber einem einzelnen Wohnungseigentümer entstehen, wenn dieser den Gemeinschaftsvertrag verletzt hat oder wenn er mit einer ihm obliegenden Zahlung in Verzug geraten ist. Der Verwalter hat seine Aufgaben nach seinem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen.

§ 14

Wirtschaftsplan

1. Der Verwalter hat jeweils für ein Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und ihn den Wohnungseigentümern bekanntzugeben.
2. Die Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten sind in den Wirtschaftsplan in der Höhe einzusetzen, dass die zu erwartenden Ausgaben gedeckt werden.

§ 15

Wohnungseigentümerversammlung

1. Für die Wohnungseigentümerversammlung gelten die Vorschriften der §§ 23 - 25 WEG, soweit nicht nachstehend

ändernde

- ändernde oder ergänzende Vereinbarungen getroffen sind.
2. Die Versammlung braucht nicht jährlich stattzufinden.
 3. Zu den Versammlungen hat der Verwalter mit einer Frist von mindestens 5 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Absendung der Einladung an die zuletzt angegebene Adresse eines Wohnungseigentümers genügt zum Nachweis der ordnungsgemässen Einladung. In einer nicht vom Verwalter einberufenen Versammlung können keine Beschlüsse gefasst werden.
 4. Der Verwalter ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen und an ihr teilzunehmen, wenn dies schriftlich von den Eigentümern mindestens eines Drittels der Wohnungen verlangt wird. Er ist nicht verpflichtet, eine Versammlung zu einem ausserhalb der Geschäftszeit liegenden Termin einzuberufen.
 5. Die Leitung einer Versammlung hat der Verwalter, wenn er an ihr teilnimmt, andernfalls wählen die versammelten Wohnungseigentümer einen Leiter.
 6. In der Versammlung hat jeder Wohnungseigentümer eine Stimme. Steht eine Wohnung im Eigentum mehrerer Wohnungseigentümer, so haben diese insgesamt nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Verwalter hat kein Stimmrecht, es sei denn, dass er zugleich Wohnungseigentümer ist.
 7. Jeder Wohnungseigentümer kann sich in der Versammlung entweder durch seinen Ehegatten oder durch einen der anderen Wohnungseigentümer oder durch den Verwalter vertreten lassen, und zwar mittels schriftlicher Vollmacht, welche dem Protokoll beizufügen ist.
 8. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Falls die Versammlung nicht beschlussfähig

beschlussfähig ist, hat der Verwalter eine zweite Versammlung mit gleichem Gegenstand einzuberufen; diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

9. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter und einem der von den Versammelten zu wählenden Wohnungseigentümer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind beim Verwalter aufzubewahren.
10. Der Verwalter ist zur Teilnahme an einer Versammlung nicht verpflichtet, wenn er sich vor der Versammlung schriftlich zu der Tagesordnung geäußert hat. Diese Äusserung ist in der Versammlung zu verlesen. Hat der Verwalter an einer Versammlung nicht teilgenommen und ist ein Beschluss gefasst, welcher der schriftlichen Äusserung des Verwalters widerspricht, so ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eine neue Versammlung zwecks erneuter Beratung einzuberufen. An dieser Versammlung hat er teilzunehmen.
11. Hält der Verwalter bezüglich einer seiner Obliegenheiten die Anhörung der Wohnungseigentümer für notwendig, so kann er deren Meinung auch schriftlich einholen. Er hat alsdann aufgrund der innerhalb einer angemessenen Frist eingegangenen Äusserung im Sinne der einfachen Mehrheit dieser Äusserung zu entscheiden.

§ 16

Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit einer der vorstehenden Bestimmungen soll die Gültigkeit der übrigen vorstehenden Erklärungen nicht berühren.

Abschnitt C :

Die Grundstückseigentümerin bewilligt und beantragt laut

Abschnitt

Abschnitt A I) dieser Urkunde, die Teilung des Grundstücks in 25 Wohnungseigentumsrechte im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) einzutragen und für jedes Wohnungseigentumsrecht ein besonderes Grundbuchblatt (Wohnungsgrundbuchblatt) anzulegen.

Die Grundstückseigentümerin bewilligt und beantragt laut § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 WEG, die Bestimmungen des Abschnitts A III) und IV), sowie die Bestimmungen des Abschnitts b) als Gegenstand und Inhalt jedes einzelnen Sondereigentums in das Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) einzutragen. Mit Ausnahme der Bestimmung des § 11 des Abschnitts B) kann auf die Eintragungsbewilligungen Bezug genommen werden.

Es wird Befreiung von den Gerichtsgebühren gemäss § 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau beantragt, wobei die Grundstückseigentümerin gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes versichert, dass es sich um ein Geschäft im Sinne des § 1 dieses Gesetzes handelt.

Der Wert des Grundstücks wird mit 560.000,-- DM angegeben.

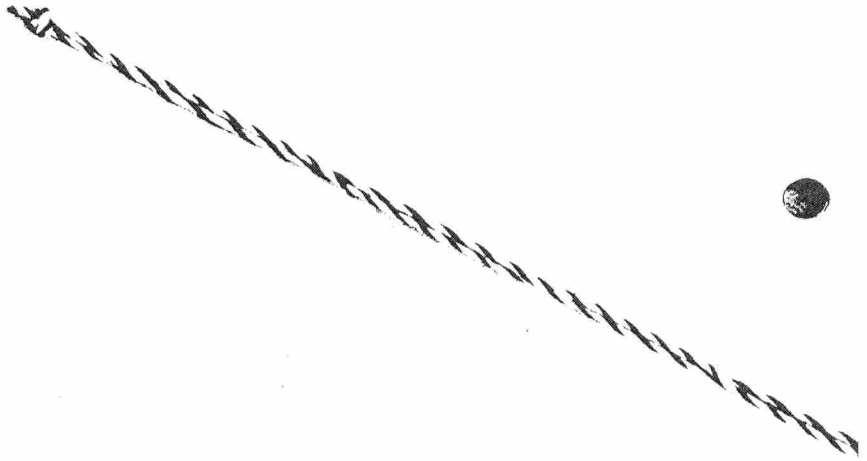
Ich beantrage, der Grundstückseigentümerin eine Ausfertigung sowie 25 beglaubigte Abschriften für das Grundbuchamt und 30 weitere beglaubigte Abschriften dieser Verhandlung zu erteilen.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorgelesen, von dem Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden:

Wladimir Hermann
Wilhelm Thiele, Notar.

Die wörtliche Übereinstimmung der
vorstehenden Beschriftung mit der
Urschrift bestätige ich hiermit.
Berlin, den 26. NOV. 1970

Willebrand Krich, Motor



Kostenrechnung

| | | |
|-----------------------|---|--------------------|
| <u>Geschäftswert:</u> | a) Wohnungseigentumsteilung (§§ 21 II, 19 I KostO) | 280.000,-- DM |
| | b) Vollmacht § 41 (25 x 85 x 2 =) | <u>4.250,-- DM</u> |
| | | 284.250,-- DM |
| | | ===== |

| | |
|---------------------------------|------------------|
| Gebühr §§ 32, 36 I, 44 II KostO | 485,-- DM |
| Gebühr § 150 (2 x 3,-- DM =) | 6,-- DM |
| Schreibgebühren § 136 | 1.430,-- DM |
| Postgebühren § 152 | 5,-- DM |
| Mehrwertsteuer 5,5% | <u>105,93 DM</u> |
| | 2.031,93 DM |
| | ===== |

B.-S.